



# Finanzamt Neu-Ulm

Finanzamt Neu-Ulm, 89229 Neu-Ulm

Datum: 02.02.2023

Ihr Zeichen:

Bearbeiter(in): Frau Richter

Telefon: 0731 7045-0 / -553

Meine Gesundheitshilfe 60plus e.V.  
Fr. U. Kleiber-Gast  
Am Kreuz 14  
89312 Günzburg

**Bitte bei Antwort angeben:**

Aktenzeichen: 151 / 107 / 60067 K05

Identifikations-  
nummer(n):

## Neue Satzung vom 29.11.2022 / Ihre Mail vom 31.01.2023

Sehr geehrte Frau Kleiber-Gast,  
sehr geehrter Herr Kleiber,

durch die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die dadurch erlangte Rechtsfähigkeit ergeben sich hinsichtlich der Besteuerung, sowie der Anerkennung der Gemeinnützigkeit keine Änderungen.

Bisher war der als nichtrechtsfähig geführte Verein gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG unbeschränkt steuerpflichtig, nunmehr fällt der rechtsfähige Verein unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG.

Die weiteren Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), sowie die Vorschriften der Abgabenordnung §§ 51 ff. (zur Gemeinnützigkeit) sind gleichermaßen weiterhin anzuwenden.

Aus Sicht der Finanzverwaltung liegt daher keine Veranlassung vor, einen neuen Bescheid zu erlassen.

Die neu gefasste Satzung vom 29.11.2022 entspricht den steuerlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke); der Bescheid nach § 60a AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vom 27.09.2022 ist weiterhin gültig.

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter der Telefonnummer 0731 7045-553.

**Dienstgebäude**  
Nelsonallee 5  
89231 Neu-Ulm

**Öffnungszeiten Servicezentrum**  
Montag - Freitag  
07:30 - 12:30

**Telefax** 0731 7045 - 500  
**E-Mail** poststelle.fa-nu@finanzamt.bayern.de  
**Internet** www.finanzamt-neu-ulm.de

**Kreditinstitut**  
Kreis- u. Stadtparkasse Günzburg  
Hypo-Vereinsbank Filiale Günzburg

**IBAN**  
DE93 7205 1840 0000 0000 18  
DE86 7202 1876 0010 3760 84

**BIC**  
BYLADEM1GZK  
HYVEDEMM259

Mit freundlichen Grüßen



Richter

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Datum: 27.09.2022

Ihr Zeichen:

"Meine Gesundheitshilfe 60plus"

Fr. U. Kleiber-Gast

Am Kreuz 14

89312 Günzburg

Bearbeiter(in):

Telefon: 0731 7045-0 / -553

**Bitte bei Antwort angeben:**

Aktenzeichen: 151 / 107 / 60067 K05

Identifikations-  
nummer(n):

## Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

### Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

**"Meine Gesundheitshilfe 60plus"**, Fr. U. Kleiber-Gast, Am Kreuz 14, 89312 Günzburg

in der Fassung vom 23.08.2022 (zuletzt geändert am 19.09.2022)

erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz

Dienstgebäude  
Nelsonallee 5  
89231 Neu-Ulm

Öffnungszeiten Servicezentrum  
Montag - Freitag 07:30 - 12:30

Telefax 0731 7045 - 500  
E-Mail [poststelle.fa-nu@finanzamt.bayern.de](mailto:poststelle.fa-nu@finanzamt.bayern.de)  
Internet [www.finanzamt-neu-ulm.de](http://www.finanzamt-neu-ulm.de)

Kreditinstitut  
Kreis- u. Stadtparkasse Günzburg  
Hypo-Vereinsbank Filiale Günzburg

IBAN  
DE93 7205 1840 0000 0000 18  
DE86 7202 1876 0010 3760 84

BIC  
BYLADEM1GZK  
HYVEDEMM259

## Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## Hinweise zur Steuerbegünstigung

**Die Körperschaft fördert  
mildtätige Zwecke.**

folgende gemeinnützige Zwecke:

**Altenhilfe**

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO).

**Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte**

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10 AO).

## Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

## Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1, sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

## Begründung und Nebenbestimmung

Der nicht eingetragene Verein wurde am 23.08.2022 unter dem Namen "Deine Gesundheitsförderung Plus" gegründet.

Am 30.08.2022 erfolgte eine Satzungsänderung: Vereinsname nun: „Deine Gesundheitshilfe“.

Der bisherige Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom 09.09.2022 (auf den Vereinsnamen „Deine Gesundheitshilfe“ lautend) wird hiermit aufgehoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim **Finanzamt Neu-Ulm** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ihr Finanzamt

*(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)*



### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.